

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

07. September 2022

Nr. 45 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
263/2022 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg	2 - 3
264/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreispolizeibehörde – über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks, AZ: ZA 1.1 – 57.01.59	4
265/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt/Untere Fischereibehörde – über Prüfungstermine der Fischerprüfung; hier: Anträge	5
266/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-Q43	6
267/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-QR467	7
268/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/GT-SJ523	8
269/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln; AZ: 66.3/40180-22-600	9 - 10
270/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins zur Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borchten-Alfen; AZ: 40401-22-600 (WEA 05n) sowie zur Änderung einer Windenergieanlage in Borchten-Kirchborchten; AZ: 40741-22-600 (WEA 03)	11
271/2022 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Renaturierung der Alme im Bereich des Ahorn-Sportparks Paderborn; AZ: 66.1.332.1.PB92	12

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 01.09.2022

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Lehmkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.

zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 10 „Lehmkuhle“ als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Lehmkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

15.09.2022 – 17.10.2022

öffentlich aus.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13 (3) BauGB verzichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg (http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php) unter - Bauleitplanung - 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 10 „Lehmkuhle“ -.

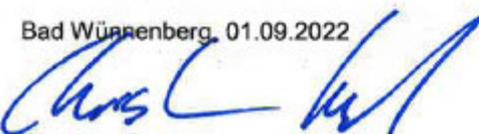
Die Unterlagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 10 „Lehmkuhle“ können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die yps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 01.09.2022


Christian Carl
Bürgermeister

264/2022



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung/Verschrottung eines E-Bikes

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 06.09.2022, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 Telesch, Verwertung E-Bike) an Herrn David Telesch, unbek. Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemkestraße, bei Sachbearbeiter Andreas Kretschmer, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-3520) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 06.09.2022

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag
gez.
(Fecke)

265/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Bereich der Unteren Fischereibehörde des Kreises Paderborn wird in der Zeit vom

**16.11.2022 bis voraussichtlich 22.11.2022
(Nachprüfung am 09.12.2022)**

die Fischerprüfung durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens zum 30.09.2022 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Untere Fischereibehörde, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, bevorzugt auf elektronischem Wege über das Serviceportal des Kreises Paderborn (mein.kreis-paderborn.de), einzureichen. Alternativ sind Antragsvordrucke bei der Kreisverwaltung Paderborn, Untere Fischereibehörde (s.o.), Tel.: 05251/308-3234, erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 € und ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides zu überweisen.

Nähere Informationen erteilt die Untere Fischereibehörde unter der Tel.-Nr.: 05251/308-3234.

Paderborn, 02.09.2022
AZ: 32/32 41 23

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als Untere Fischereibehörde**

Im Auftrag

gez.
Bühlbecker

266/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 23.08.2022, AZ: 36/PB-Q43 an

Herrn
Aleksej Eisenbach
letzte bekannte Anschrift: Neubrückenstraße 27b, 33142 Büren

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 23.08.2022 (AZ: 36/PB-Q43) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

267/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 23.08.2022, AZ: 36/PB-QR467 an

Herrn

Stefan-Gruia Rusu

letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 36, 33161 Hövelhof
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 23.08.2022 (AZ: 36/PB-QR467) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

268/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 30.08.2022, AZ: 36/GT-SJ523 an

Frau
Sarah Wiegenstein
letzte bekannte Anschrift: Elsener Straße 17c, 33102 Paderborn
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 30.08.2022 (AZ: 36/GT-SJ523) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

269/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40180-22-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Borchten-Etteln

Antragstellerin: Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG, Eggestraße 15, 33178 Borchten, mit Bescheid vom 26.08.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m sowie einer Nennleistung von 6.600 kW erteilt wird.

Die Windenergieanlage 01 soll in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 10, Flurstücke 1, 50, 59 und 135 errichtet werden. Die Windanlage 02 wird in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 10, Flurstücke 44, 46, 47 und 48 errichtet.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes (Schattenwurf und Schallverhalten), zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

07. September 2022

Nr. 45 / S. 10

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

08.09.2022 bis einschließlich dem 22.09.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

270/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**AZ: 40401-22-600 (WEA 05n)
40741-22-600 (WEA 03)**

Genehmigungsverfahren nach § 4 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entfall des Erörterungstermins

Die WP A33 GmbH & Co. KG, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 6.800 kW in Borchon, Gemarkung Alfien, Flur 6, Flurstück 1 (AZ: 40401-22-600).

Ebenfalls wird die Änderung von einer Windenergieanlage durch Typenumstellung (AZ: 40741-22-600) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Es soll eine Typenänderung von einer Nordex 149 in eine Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 118 m, einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW erfolgen. Geändert wird die Windenergieanlage in Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstücke 65 und 66.

Das Vorhaben wurde am 08.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **13.09.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

271/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.1.332.1.PB92

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
zur Renaturierung der Alme im Bereich des Ahorn-Sportparks Paderborn
(Fließkilometer 2+640 bis 3+150)

Der Wasserverband Obere-Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, beantragt zur Renaturierung der Alme im Bereich des Ahorn-Sportparks Paderborn - Fließkilometer 2+640 bis 3+150 – eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Renaturierungsmaßnahme ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Des Weiteren dient das Vorhaben der Wiederherstellung des guten ökologischen Zustandes der Alme. Durch die geplante Maßnahme wird die Gewässerökologie erheblich verbessert sowie die Sicherung eines ausgeglichenen Natur- und Wasserhaushaltes gefördert.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasmann